

§ 1 Wofür gelten diese Vertragsbedingungen?

Diese Vertragsbedingungen gelten für die Zusatzvereinbarung zur Option KlimaPro (im Folgenden „Option“ genannt), die seitens SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH (im Folgenden „Lieferant“ genannt) ergänzend zu den meisten Erdgaslieferverträgen außerhalb der Grundversorgung angeboten wird.

§ 2 Wie kommt die Zusatzvereinbarung zustande und was beinhaltet diese?

2.1 Die Option kann sowohl zu Erdgasliefer-Neuverträgen als auch zu mit dem Lieferanten abgeschlossenen Bestandsverträgen vereinbart werden.

2.2 Das Angebot des Lieferanten im Internet, in Prospekten, in Anzeigen etc. ist freibleibend und unverbindlich. Zum Zustandekommen der Zusatzvereinbarung über die Option bedarf es eines entsprechenden Auftrages des Kunden zum Abschluss der Option (Angebot) und einer Bestätigung des Lieferanten (Annahme), die in Textform erfolgt.

2.3 Mit Abschluss der Zusatzvereinbarung zur Option beauftragt der Kunde den Lieferanten mit dem Ausgleich der durch seine Erdgas-Nutzung entstehenden CO₂-Emissionen. Der Ausgleich der anfallenden CO₂-Emissionen erfolgt über den Kauf von Emissionsminderungszertifikaten, so genannten VERs aus dem freiwilligen Kompensationsmarkt, mit denen dieselbe CO₂-Emissionsmenge in Klimaschutzprojekten ausgeglichen wird. Der Lieferant verpflichtet sich dazu, dass bei der Kompensation international anerkannte Standards, wie zum Beispiel der Verified Carbon Standard (VCS) oder der Gold Standard (GS) eingehalten werden.

2.4 Weiterführende Informationen zu einzelnen Klimaschutzprojekten, deren Standard sowie zur Zertifizierung und Prüfung findet der Kunde im Internet unter www.spreegas.de/klimapro.

2.5 Wird die Zusatzvereinbarung zur Option gemeinsam mit dem Abschluss eines neuen Erdgasliefervertrags mit dem Lieferanten abgeschlossen, werden sämtliche CO₂-Emissionen **ab Lieferbeginn** ausgeglichen.

2.6 Wird die Zusatzvereinbarung zu einem bereits bestehenden Erdgasliefervertrag zwischen Kunde und Spreegas hinzugebucht, beginnt der CO₂-Ausgleich, sofern die Option online bestellt wird, mit dem Datum der Bestätigung des Lieferanten, die in Textform erfolgt. Gibt der Kunde sein Angebot nicht online ab (z. B. Papierauftrag), ist das auf dem Angebot des Kunden für den Beginn des CO₂-Ausgleichs angegebene Datum maßgeblich. Sofern auf dem Angebot des Kunden kein Datum für den Beginn des CO₂-Ausgleichs angegeben ist, beginnt dieser mit dem 5. Kalendertag, der auf das Datum der Bestätigung des Lieferanten (Annahme) folgt.

§ 3 Welche Laufzeit hat die Zusatzvereinbarung zur Option?

3.1 Die Zusatzvereinbarung zur Option ist – vorbehaltlich der Sonderregelungen in § 3.4, § 3.5 und § 6.7 – an den konkreten Erdgasliefervertrag geknüpft, zu dem sie zwischen den Parteien eigenständig neben dem Erdgasliefervertrag vereinbart wird. Endet dieser Erdgasliefervertrag, endet automatisch – und ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf – auch die Zusatzvereinbarung zur Option.

3.2 Die Regelung in § 3.1 bedeutet insbesondere: Falls der Kunde einen Tarifwechsel vornimmt, gilt die Option nicht automatisch für den neuen Tarif.

3.3 Bei Erdgaslieferverträgen, die automatisch enden, ohne dass es einer Kündigung bedarf, läuft die Zusatzvereinbarung zur Option bis zum automatischen Ende des Erdgasliefervertrags. Eine vorherige separate Kündigung der Zusatzvereinbarung zur Option ist ausgeschlossen. Beim Abschluss der Zusatzvereinbarung zur Option im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Erdgasliefer-Neuvertrags mit dem

Lieferanten kann das automatische Ende der Laufzeit des Erdgasliefervertrags dem Auftragsformular bzw. dessen Anlagen, dem Onlineauftrag oder sonstigen, bei Abschluss des Erdgasliefervertrags verwendeten Vertragsunterlagen entnommen werden, in deren Zusammenhang der Kunde sich auch für oder gegen die Zusatzvereinbarung zur Option entscheidet. Bucht der Kunde die Option zu einem bereits bestehenden Erdgasliefervertrag mit automatischen Vertragsende mit dem Lieferanten hinzu, wird das Ende des bestehenden Erdgasliefervertrags, das auch für das Ende der Zusatzvereinbarung maßgeblich ist, auf dem Onlineauftrag oder sonstigen, im jeweiligen Einzelfall zum Abschluss der Zusatzvereinbarung verwendeten Vertragsunterlagen angegeben.

3.4 Sofern der Erdgasliefervertrag, zu dem die Option vereinbart wird, sich – soweit nicht gekündigt wird – jeweils automatisch verlängert und eine Mindestvertragslaufzeit hat, die zum Zeitpunkt des Zustandekommens der Zusatzvereinbarung zur Option noch nicht abgelaufen ist, gilt: Die Zusatzvereinbarung zur Option kann – **unabhängig vom Erdgasliefervertrag** – erstmals zu dem Zeitpunkt gekündigt werden, zu dem die Mindestvertragslaufzeit des Erdgasliefervertrags endet. Es gelten dabei die gleichen Kündigungsfristen, die für den Erdgasliefervertrag vereinbart sind. Beim Abschluss der Zusatzvereinbarung zur Option im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Erdgasliefer-Neuvertrags mit dem Lieferanten können eine eventuelle Mindestvertragslaufzeit und die Kündigungsfristen des zugehörigen Erdgasliefervertrags dem Auftragsformular, dem Onlineauftrag oder sonstigen, bei Abschluss des Erdgasliefervertrags verwendeten Vertragsunterlagen entnommen werden, in deren Zusammenhang der Kunde sich auch für oder gegen die Zusatzvereinbarung zur Option entscheidet. Bucht der Kunde die Option zu einem bereits bestehenden Erdgasliefervertrag mit dem Lieferanten hinzu, wird das Ende einer ggf. noch verbleibenden Mindestvertragslaufzeit und die diesbezügliche Kündigungsfrist des bestehenden Erdgasliefervertrags, die auch für die Zusatzvereinbarung maßgeblich sind, auf dem Onlineauftrag oder sonstigen, im jeweiligen Einzelfall zum Abschluss der Zusatzvereinbarung verwendeten Vertragsunterlagen angegeben.

3.5 Nach Ablauf einer etwaigen Mindestvertragslaufzeit eines sich ohne Kündigung automatisch verlängernden Erdgasliefervertrags, zu dem die Option vereinbart wird, und bei Erdgaslieferverträgen ohne Mindestvertragslaufzeit und ohne automatisches Vertragsende gilt folgende Kündigungsregelung für die Zusatzvereinbarung zur Option: Die Zusatzvereinbarung zur Option läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

3.6 Im Falle einer separaten Kündigung der Zusatzvereinbarung zur Option läuft der Erdgasliefervertrag ohne die Option unverändert weiter.

3.7 Jede Kündigung bedarf der Textform.

§ 4 Was gilt bei Umzug des Kunden?

4.1 Wenn der Kunde umzieht und der bisherige, für die alte Verbrauchsstelle abgeschlossene Erdgasliefervertrag an der neuen Verbrauchsstelle fortgeführt wird, gilt auch die Zusatzvereinbarung zur Option an der neuen Verbrauchsstelle fort.

4.2 Die Möglichkeit zur Kündigung der Zusatzvereinbarung gemäß § 3.4, § 3.5 und § 6.7 bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Was kostet die Option und wie wird diese abgerechnet?

5.1 Der vom Kunden zu zahlende Aufpreis für die Option kann dem Auftragsformular, dem Online-Auftrag oder sonstigen, im jeweiligen Einzelfall verwendeten Vertragsunterlagen sowie auch der Bestätigung des Lieferanten entnommen werden. Der Aufpreis enthält die Kosten für die Beschaffung der Emissionsminderungszertifikate, die Kosten für den Vertrieb sowie die Umsatzsteuer.

5.2 Der Aufpreis für die Option fällt zusätzlich zum vereinbarten Entgelt für die Erdgaslieferung an. Er wird in der Jahresverbrauchsrechnung für die Erdgaslieferungen berücksichtigt und separat ausgewiesen.

5.3 Der Lieferant legt der Abrechnung des Aufpreises den Erdgasverbrauch des Zeitraums zugrunde, für den die Zusatzvereinbarung zur Option galt.

5.4 Der bei der Abrechnung der Option zugrunde gelegte Erdgasverbrauch wird – entsprechend der Regelungen im Erdgasliefervertrag – durch Messeinrichtungen festgestellt. Der Zählerstand wird vom Messstellenbetreiber, einem Beauftragten des Lieferanten oder auf Verlangen des Lieferanten vom Kunden selbst abgelesen.

5.5 Soweit ein Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder der Lieferant aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann, darf eine Verbrauchsschätzung erfolgen, die unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu erfolgen hat.

§ 6 Wann ändert sich der Aufpreis für die Option und kann ich deswegen kündigen?

6.1 Während einer ggf. bestehenden und noch laufenden Mindestvertragslaufzeit des zugehörigen Erdgasliefervertrags ist – vorbehaltlich der Regelung in § 6.8 – der vom Kunden zu zahlende Aufpreis für die Option unveränderlich. Gleiches gilt in dem Fall, dass der zugehörige Erdgasliefervertrag eine feste Laufzeit mit einem automatischen Vertragsende hat.

6.2 Der Lieferant ist berechtigt und verpflichtet, den Aufpreis für die Option nach Ablauf einer gegebenenfalls bestehenden Mindestvertragslaufzeit des zugehörigen Erdgasliefervertrags im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB anzupassen. Dem Kunden steht die gerichtliche Überprüfung der Angemessenheit der Aufpreisänderung nach § 315 Abs. 3 BGB offen.

6.3 Eine Aufpreiserhöhung oder -senkung erfolgt, wenn sich die Kosten, die für die Preisermittlung des Aufpreises nach § 5.1 Satz 2 maßgeblich sind, verändern.

6.4 Bei einer einseitigen Leistungsbestimmung durch den Lieferanten hat dieser Kostensenkungen nach den gleichen Maßstäben und Zeitpunkten zu berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, so dass Kostensenkungen mindestens im gleichen Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Kostensenkungen dürfen nicht später weitergegeben werden als Kostenerhöhungen. Kostensteigerungen oder -senkungen führen nur dann zu einer Preisänderung, wenn ihnen keine gegenläufigen Kostensenkungen bzw. -erhöhungen anderer Kostenbestandteile gegenüberstehen. Es ist immer eine saldierende Betrachtung vorzunehmen.

6.5 Der Lieferant wird mindestens alle zwölf Monate die Angemessenheit des Aufpreises überprüfen.

6.6 Anpassungen des Aufpreises werden nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Preisänderung in Textform mitteilt. Die Mitteilung kann gemeinsam mit einer Mitteilung zu einer Anpassung des Erdgaspreises erfolgen.

6.7 Im Falle einer Änderung des Aufpreises ist der Kunde berechtigt, die Zusatzvereinbarung zur Option – unabhängig vom Erdgasliefervertrag – bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Aufpreisanpassung fristlos zu kündigen. Hierauf wird der Lieferant den Kunden in der Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen.

6.8 Änderungen der Umsatzsteuer, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der Umsatzsteuersätze gemäß Umsatzsteuergesetz ergeben, werden abweichend von §§ 6.1 bis 6.7 eins zu eins an den Kunden weitergegeben.

Widerrufsbelehrung für die Option KlimaPro:

Für Verbraucher gilt das folgende Widerrufsrecht:

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, Postfach 10 12 55, 03012 Cottbus, Tel.: 0355 7822-301, Fax: 0355 7822-405, widerruf@spreegas.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene günstigste Standardlieferung gewählt haben) unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Lieferung von Erdgas mit der Option KlimaPro während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Muster-Widerrufsformular:

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück an:

SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH
Postfach 10 12 55, 03012 Cottbus

Hiermit widerrufe(n) ich/wir* den von mir/uns* abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistungen (*):

Bestellt am (*)/Erhalten am (*)

Name

Anschrift

Datum, Unterschrift(en) (nur bei Mitteilung auf Papier)

SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, Nordparkstraße 30, 03044 Cottbus

(*) Unzutreffendes streichen